

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 - 2027
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Unterstützung von Analyselabors
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Unterstützung von Analyselabors (55-06) Imkereijahr 2025/2026
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für die Maßnahme „Unterstützung von Analyselabors (55-06)“ im Imkereijahr 2025/2026. An dieser Stelle veröffentlichte Informationen über die Maßnahme „Unterstützung von Analyselabors (55-06)“ nach der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027 sind nur stark gekürzte Ausführungen der zugrundeliegenden Rechtstexte. Sie können das Lesen des Merkblatts und der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027 nicht ersetzen.
Gewählte Org.-Einheit:	Agrarmarkt Austria, Referat 11

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:	20.Jul.2025 bis: 15.Jun.2026
Festgelegte Budgethöhe:	€
Kontakt Daten ausschreibende Bewilligungsstelle:	Agrarmarkt Austria, Referat 11 Marktbeihilfen Dresdner Straße 70, 1200 Wien T: 050 3151 E: imkereifoerderung@ama.gv.at

Ziele des Verfahrens

Ziele:	<ul style="list-style-type: none">• Spezifisches Ziel 9: Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird.
---------------	---

Fördergegenstände

FG-Nummer:	1
Bezeichnung:	Unterstützung von Laboruntersuchungen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Unterstützung von Laboruntersuchungen

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**Beispiele:** Honigqualität, Sorten, Rückstände, Gesundheitsstatus, Propolisgehalt**Förderwerber****Förderwerber:** Sonstige förderwerbende Personen
- juristische Personen**Zusätzliche Information:** Förderwerbende Personen nach Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1, SRL Imkereiförderung 2023 – 2027**Fördervoraussetzungen**

- Fördervoraussetzungen:**
- Allgemeine Fördervoraussetzungen I: Haushaltsrechtliche Grundsätze §54 GSP-AV, Befähigung der förderwerbenden Person §55 GSP-AV, Zulässigkeit weiterer Fördermittel §56 GSP-AV, Durchführungszeitraum §59 GSP-AV
 - Allgemeine Fördervoraussetzungen II: Projektstandort § 61 GSP-AV, Aufbewahrung Unterlagen §16 GSP-AV, Duldung und Mitwirkung §17 GSP-AV
 - Förderwerbende Person: Für diese Maßnahme kommt nur eine förderwerbende Person gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 in Betracht.
 - Förderfähig sind ausschließlich die in Anhang VI der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 aufgelisteten Laboruntersuchungen. Behördlich angeordnete Laboruntersuchungen, Laboruntersuchungen für amtliche Kontrollen sowie Laboruntersuchungen für private, nicht über Punkt 7.8 der SRL Imkereiförderung 2023 -2027 genehmigte Forschungsprojekte sind nicht förderfähig.
 - Für die Honiguntersuchungen entsprechend Anhang VI Punkt a Paket 1 bis 4 der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 dürfen nur Labors herangezogen werden, die am jährlichen Laborleistungstest der AGES teilnehmen und eine „zufrieden stellende“ Bewertung der AGES nach dem z-score Modell nachweisen können. Der Nachweis der „zufrieden stellenden“ Bewertung des herangezogenen Labors durch die AGES, sowie die Freigabe der entsprechenden Laborcodes, ist seitens der förderwerbenden Person spätestens mit dem Zahlungsantrag an die Zahlstelle zu übermitteln. Der jährliche Laborleistungstest der AGES gilt für das auf den Ergebnisbericht anschließende Imkereijahr.
 - Für Untersuchungen auf AFB („Futterkranzanalysen“) entsprechend Anhang VI Punkt c der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 dürfen nur Labors herangezogen werden, die am jährlichen Laborleistungstest der AGES teilnehmen. Die förderwerbende Person hat die entsprechenden Laborcodes der herangezogenen Labors spätestens mit dem Zahlungsantrag an die Zahlstelle zu übermitteln. Der jährliche Laborleistungstest (Homogenitätstest) der AGES gilt für das auf den Ergebnisbericht anschließende Imkereijahr.
 - Für Sortenbestimmungen, Rückstandsuntersuchungen und sonstige Laboruntersuchungen entsprechend Anhang VI der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 müssen die durchführenden Labors von ihrer Ausstattung und dem vorhandenen Fachpersonal in der Lage sein, die gängigen Nachweisgrenzen der jeweils untersuchten Substanzen einzuhalten. Für bienenrelevante Pestizidwirkstoffe liegen diese im Bereich von 0,001 – 0,003 mg/kg.
 - Die förderwerbende Person hat die Ergebnisse der Laboruntersuchungen für die im Anhang VI der SRL 2023 - 2027 aufgeführten Pakete 8, 9, 13, 14, 15 und 17 dem BMLUK für das abgelaufene Imkereijahr bis spätestens 31.03. des folgenden Imkereijahres in

Form eines Berichtes auf Landesebene in elektronischer Form zu übermitteln.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- Laborcodes: Die förderwerbende Person hat die entsprechenden Laborcodes der Labors, die am jährlichen Laborleistungstest der AGES teilnehmen, spätestens mit dem Zahlungsantrag an die Zahlstelle zu übermitteln.
- Nachweisgrenzen: Für Sortenbestimmungen, Rückstandsuntersuchungen und sonstige Laboruntersuchungen entsprechend Anhang VI der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 müssen die durchführenden Labors von ihrer Ausstattung und dem vorhandenen Fachpersonal in der Lage sein, die gängigen Nachweisgrenzen der jeweils untersuchten Substanzen einzuhalten. Für bienenrelevante Pestizidwirkstoffe liegen diese im Bereich von 0,001 – 0,003 mg/kg.
- Untersuchungsbericht: Die förderwerbende Person hat die Ergebnisse der Laboruntersuchungen für die im Anhang VI der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 aufgeführten Pakete 7, 8, 9, 12 und 13 dem BML für das abgelaufene Imkereijahr bis spätestens 31.03. des folgenden Imkereijahres in Form eines Berichtes in elektronischer Form zu übermitteln.
- Aufbewahrung der Unterlagen: Es gelten die Bestimmungen des § 16 der GSP-AV.
- Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen Es gelten die Bestimmungen des § 17 der GSP-AV.
- Die förderwerbende Person ist verpflichtet, jede weitere Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben der Zahlstelle mitzuteilen.
- Publizität: Es gelten die Bestimmungen des § 75 der GSP-AV.
- Gendergerechte Sprache: Es gelten die Bestimmungen des § 74 der GSP-AV.
- Gesonderte Buchführung: Es gelten die Bestimmungen des § 76 der GSP-AV.

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

Sach- und Personalkosten

Nicht-förderfähige Kosten:

Es gelten die Bestimmungen des § 68 der GSP-AV. Hinsichtlich § 68 Abs. 1 Z 2 wird die Kleinbetragsgrenze auf 50 € (netto) gesenkt.

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Pauschalbeträge nach Anhang VI der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027. Tatsächliche Analysekosten und Spezielle Serviceleistungen für die Pakete 8 und 9 in diesem Anhang.

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze: Der Zuschuss für Sach- und Personalaufwand wird, soweit nicht eine Abrechnung mit Pauschalbeträgen erfolgt, auf Basis tatsächlich getätigter förderfähige Ausgaben berechnet und ist - soweit nicht bei der entsprechenden Maßnahme eine konkrete Festlegung des Zuschusses erfolgt - mit maximal 90 % der anrechenbaren Kosten begrenzt.

Zuschläge

Zuschläge: keine

Förderbetrag

Förderbetrag: -

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen: keines

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen: Es gelten die Bestimmungen des § 70 der GSP-AV.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)